

Nutzungsordnung des „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Diese Nutzungsordnung regelt die Bedingungen der Mitwirkung am Ausleihsystem „Metropol-Card“ sowie an der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“

§ 1 Mitgliedschaft in „Metropol-Card“ und „metropolbib.de“

Durch die Mitgliedschaft ihrer Trägerin im Verein "Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V." schließt sich die jeweilige Mitgliedsbibliothek dem Ausleihsystem „Metropol-Card“ und der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“ an.

2. Abschnitt

Nutzungsregelungen zum Ausleihsystem „Metropol-Card“

§ 2 Nutzungsbedingungen zur Ausleihe des physischen Buchbestands mit der „Metropol-Card“

(1) Die „Metropol-Card“ ist ein gemeinsamer Bibliotheksbenutzungsausweis für öffentliche Bibliotheken in der Metropolregion Rhein-Neckar, der den/die jeweilige Nutzer/in zur Ausleihe des physischen Bestands aller Mitgliedsbibliotheken des „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ berechtigt. Die Mitgliedsbibliotheken räumen allen Nutzern/Nutzerinnen die entsprechenden Rechte zur Nutzung ihres physischen Bestandes ein.

(2) Die „Metropol-Card“ wird an Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die die „Metropol-Card“ nutzen möchten, melden sich in einer der Mitgliedsbibliotheken zu den Bedingungen der „Metropol-Card“ an. Anstelle des Bibliotheksbenutzungsausweises erhalten sie eine „Metropol-Card“. Mit der Unterschrift auf der „Metropol-Card“ werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen, sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person als Nutzer/in registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.

(3) Für die „Metropol-Card“ wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird von der die „Metropol-Card“ ausstellenden Bibliothek erhoben und vereinnahmt. Die jährliche Gebühr für die Ausstellung der „Metropol-Card“ ist in allen Mitgliedsbibliotheken gleich und beträgt zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins 20,- Euro. Die „Metropol-Card“ ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Zahlung gültig. Nach dem jeweils abgelaufenen Jahr verlängert sich die Gültigkeitsdauer mit demjenigen Tag um ein weiteres Jahr, an dem der/die Nutzer/in die Dienste der Bibliothek erneut nutzt und die jährliche Gebühr entrichtet. Die „Metropol-Card“ verliert ohne Zahlung ihre Wirkung. Eine Gebühr wird ebenfalls für die Ausstellung einer Ersatz-„Metropol-Card“ (z.B. bei Verlust) erhoben. Diese Gebühr beträgt zum Zeitpunkt der

Gründung des Vereins 6,- Euro. Näheres regeln die Gebührensatzungen der einzelnen Mitgliedsbibliotheken.

(4) Zur erstmaligen Nutzung der „Metropol-Card“ in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung (für neue Nutzer/innen) bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit Adressennachweis notwendig. Um die Gültigkeit der „Metropol-Card“ in den Mitgliedsbibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliothek/en erforderlich.

Möchten Besitzer/innen gültiger Benutzungsausweise einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die „Metropol-Card“ nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Benutzungsausweise anerkannt.

(6) Die einzelnen Benutzungsausweise der Mitgliedsbibliotheken verlieren mit der Ausstellung der „Metropol-Card“ ihre Gültigkeit und werden von der die „Metropol-Card“ ausstellenden Bibliothek eingezogen. Bei Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis wird die „Metropol-Card“ eingezogen.

(7) Die Nutzungsbedingungen der „Metropol-Card“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, müssen von den Mitgliedsbibliotheken umgesetzt werden; dazu sollen sie den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung vorgetragen werden.

(8) Darüber hinaus bleiben die Nutzungsbedingungen der einzelnen Mitgliedsbibliotheken auch bei Nutzung der „Metropol-Card“ in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind von den Nutzern/Nutzerinnen zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe von entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann derzeit noch nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu richten sind bzw. bei Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen der Internet-Kataloge (web-opacs) die Konten aller Bibliotheken zu bearbeiten sind.

3. Abschnitt

Nutzungsregelungen zur elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“

§ 3 Elektronische Ausleihe „metropolbib.de“

Die elektronische Ausleihe „metropolbib.de“ ist ein virtuelles Medienportal unter der URL www.metropolbib.de. Das Portal bietet digitale Werke aller Art (z.B. Sprachwerke, Hörbücher, Hörspiele, Videos und Software etc.) zum Download über das Internet für eine zeitlich befristete Nutzung durch registrierte Nutzer/innen an. Betreiber der der „metropolbib.de“ zugrunde liegenden elektronischen Ausleihe („Onleihe“) und Lizenzgeber ist zum Gründungszeitpunkt des „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ die divibib GmbH.

§ 4 Nutzerkreis

Es werden alle aktiven Nutzer/innen derjenigen Mitgliedsbibliotheken, die Lizenzen für den digitalen Medienbestand des Vereins erwerben, zur Nutzung des Angebots der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“ zugelassen.

Nutzer/innen von Mitgliedsbibliotheken, die keine Lizenzen für den digitalen Medienbestand des Verein erwerben, können mit einer „Metropol-Card“ und deren Registrierung nur in einer anderen Bibliothek des Vereins die elektronischen Angebote der „metropolbib.de“ nutzen.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Alle Mitgliedsbibliotheken übertragen mit Eintritt in den Verein „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ die von ihnen erworbenen und zu erwerbenden Lizenzen sowie ihre Nutzungsrechte am digitalen Medienbestand der „metropolbib.de“ entschädigungslos an den Verein.

Dadurch erwirbt jede Mitgliedsbibliothek ein Nutzungsrecht am gesamten digitalen Medienbestand aller im „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ zusammengeschlossenen Bibliotheken. Ausgewiesene Eigentumsrechte an einzelnen digitalen Medien werden hierdurch nicht erworben. Alle Mitgliedsbibliotheken haben die gleichen Nutzungsrechte an den digitalen Medien.

(2) Im Falle des Austritts einer Mitgliedsbibliothek verbleiben deren Lizenzen im Verein. Die ausscheidende Bibliothek erhält keine Kompensation.

(3) Vom Lizenzgeber vorgegebene Nutzungsbedingungen sind für alle Mitgliedsbibliotheken bindend. Besteht vor Eintritt einer potentiellen Mitgliedsbibliothek noch kein Vertrag mit dem Lizenzgeber, so muss ein solcher Vertrag rechtzeitig bis zum Eintritt in den „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ abgeschlossen werden.

(4) Sollte sich eine Mitgliedsbibliothek aus dem Kreise des bisherigen interkommunalen Verbunds der „Metropol-Card“ bei Eintritt in den Verein noch nicht an der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“ beteiligen, gilt für diese Bibliothek nach Eintritt in den Verein eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Beteiligung an der elektronischen Ausleihe, danach endet die Mitgliedschaft im Verein mit sofortiger Wirkung automatisch.

§ 6 Beiträge zum Auf- und Ausbau des digitalen Medienbestands

(1) Für den Grundbestand der digitalen Ausleihe gibt die Mitgliedsbibliothek denjenigen Betrag aus, der vom Lizenzgeber empfohlen ist.

(2) Zum laufenden Bestandausbau der digitalen Ausleihe bringt jede Mitgliedsbibliothek mit ihrem Eintritt in den Verein einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Anteil ihres jährlichen Erwerbsetats als finanziellen Beitrag in den Verein ein. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Kosten der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“

(1) Implementierungskosten

Implementierungskosten für die erforderliche technische Ausstattung zur Teilnahme an der „metropolbib.de“ richten sich nach der mit der divibib GmbH vereinbarten Preisliste und werden von jeder Mitgliedsbibliothek selbst getragen.

(2) Laufende Kosten

Die laufenden Kosten (Wartung, Pflege etc.) für das Portal „metropolbib.de“ richten sich nach der mit der divibib GmbH vertraglich vereinbarten Preisliste. Die Kosten werden von jeder Mitgliedsbibliothek selbst getragen.

§ 8 Gebühren für die elektronische Ausleihe „metropolbib.de“

Ziel der Mitgliedsbibliotheken im „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ ist es, die Nutzung des digitalen Medienbestands den physischen Beständen gleichzustellen. Daher wird auf die Erhebung von gesonderten Gebühren für die Nutzer/innen im Rahmen des Angebots der „metropolbib.de“ verzichtet.

§ 9 Einverständniserklärung zu Benutzungs- und Ausleihbedingungen des Lizenzgebers

Die Mitgliedsbibliotheken erklären sich mit den Allgemeinen Benutzungsbedingungen und den Datenschutzerklärungen, die Teil ihrer jeweiligen Verträge mit dem Lizenzgeber sind, einverstanden.

Die Mitgliedsbibliotheken erklären sich außerdem mit den mit dem Lizenzgeber vereinbarten Rahmenbedingungen in der „Onleihe“, insbesondere Ausleihbedingungen und Ausleihdauer, einverstanden.

§ 10 Verfahren der Medienauswahl bzw. Festlegung des Angebotsprofils

Der laufende Bestandsaufbau erfolgt dezentral und nach Sachgruppen und Themenschwerpunkten gegliedert. Die von den Mitgliedsbibliotheken eingebrachten Mittel werden gemeinsam verausgabt.

Die Mitgliedsbibliotheken legen das inhaltliche Profil gemeinsam fest. Die durch die Mitglieder an den Verein entrichteten Mittel für den Erwerb digitaler Medien werden vom Verein dazu genutzt, die Rechnungen des Lizenzgebers entsprechend der turnusmäßigen Bestellungen zu begleichen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Rechtsfähigkeit des „Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ in Kraft.

§ 12 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Nutzungsordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 13 Vollständigkeitsklausel

Änderungen, Ergänzungen sowie Aufhebungen dieser Nutzungsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Mannheim, 17.10.2014